

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Anhörungen zu neuen Gesetzen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Laut Zeitungsbericht der Schweriner Volkszeitung vom 17.08.2017 „Kritik an Anhörungen in der Sommerpause“ moniert der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages die Praxis der Landesregierung, Anhörungen zu Gesetzesentwürfen in die Urlaubszeit zu legen.

1. Zu welchen Gesetzesentwürfen, über das Finanzausgleichsgesetz hinaus, wurden bzw. werden vonseiten der Landesregierung im Zeitraum 30. KW bis 35. KW Stellungnahmen erwartet?

Zu folgenden Gesetzentwürfen wurden - über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hinaus - Verbandsanhörungen nach § 4 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II - Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GGO II) durchgeführt, deren Frist zwischen dem 27. Juli 2017 und 3. September 2017 endete:

1. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung,
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII und anderer Gesetze.

2. Gibt es eine Korrelation zwischen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und der Sommerpause, wie im Artikel angedeutet?  
Wenn nicht, wie konnte aus Sicht der Landesregierung dieser Eindruck entstehen?

Nein, es gibt keine Korrelation zwischen dem Zeitraum beziehungsweise der Einleitung und Fristsetzung von Verbandsanhörungen gemäß § 4 Absatz 6 der GGO II und der „Sommerpause“. Wie eventuell ein solcher Eindruck entstehen könnte, ist der Landesregierung nicht ersichtlich.

3. Gibt es vonseiten der Landesregierung Überlegungen, die Anhörungen zu neuen Gesetzen in Zukunft so zu planen, dass der Städte- und Gemeindetag rechtzeitig Stellung nehmen kann?

Nein. Die Gemeinsame Geschäftsordnung II (GGO II) enthält bereits jetzt in § 4 Absatz 2 Satz 4 und § 4 Absatz 5 ausreichend Regelungen, um den kommunalen Landesverbänden, Fachkreisen, Verbänden, Kammern und sonstigen Organisationen genügend Zeit zur Stellungnahme zu geben, die von der Landesregierung angewandt werden. So werden die Verbände, insbesondere aufgrund besonderer politischer Bedeutung eines Gesetzesvorhabens, oftmals bereits frühzeitig im Rahmen der sogenannten frühzeitigen Verbandskonsultation an dem Vorhaben beteiligt.